

Richtlinie für den Zuschuss zur Psychotherapie durch die ÖH der Karl-Franzens-Universität Graz

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierenden, die professionelle psychologische Hilfe in Form einer Therapie in Anspruch nehmen möchten, geeignete Psychotherapeut*innen zu vermitteln und finanziell zu entlasten, sodass die Förderung und Erhaltung der psychischen Gesundheit möglichst erleichtert wird.

Beschlussfassung am:

1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Psychotherapie durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden als ÖH Uni Graz bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:
 - 1.1.1 der/ die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Graz
 - 1.1.2 der/ die Studierende hat eine aufrechte Meldung zu einem Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz
 - 1.1.3 der/die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinie günstigen Studienerfolg nachweisen
 - 1.1.4 der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine kostenfreie Psychotherapie
- 1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

2 Studienerfolg

- 2.1 Für die Genehmigung des Zuschusses ist ein ausreichender Studienerfolg notwendig.
- 2.2 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der/die Antragsteller*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester, in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht gezählt.

- 2.3 Für Doktoratsstudierende, die noch keine Arbeit an einer Dissertation nachweisen können, ist eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden ausreichend. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 6 ECTS reduzieren.
- 2.4 Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag), Krankheit, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden und führen zu einer Halbierung der vorgeschriebenen ECTS bzw. der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.
- 2.5 Negativ beurteilte Prüfungen sowie nachweislich ernstlich versuchte, aber rechtzeitig abgebrochene Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht zählen ebenfalls zum Studienerfolg, sofern der Grund des nicht erfolgreichen Abschlusses mit dem Grund der Antragsstellung in Verbindung steht.

3 Reihung

- 3.1 Die Vergabe der Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem first come, first served Prinzip. Jedoch werden die Studierenden, die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie (siehe 4.) nachweisen, vorgereiht. Innerhalb der Gruppe der sozial bedürftigen Studierenden gilt wiederum das first come, first served Prinzip.
- 3.2 Die Reihung von Anträgen auf Zuschüsse für Gruppentherapie und für Individualtherapie erfolgen getrennt.
- 3.3 Im Falle der Individualtherapie werden die Studierenden vorgereiht, welche Hilfe bei Psychotherapeut*innen in Supervision in Anspruch nehmen möchten. Insgesamt erfolgt die Vergabe in dieser Reihenfolge:
 - Sozial bedürftige Studierende, die Hilfe bei Psychotherapeut*innen in Supervision in Anspruch nehmen möchten
 - Sozial Bedürftige Studierende
 - Sozial nicht bedürftige Studierende, die Hilfe bei Psychotherapeut*innen in Supervision in Anspruch nehmen möchten
 - Studierende, die keine der zwei Vorreihungsgründe erfüllen
- 3.4 Anträge, die nach Ablauf bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, werden nicht berücksichtigt.

4 Soziale Bedürftigkeit

- 4.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die monatlichen Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.
- 4.2 Ein Zuschuss über den Sozialtopf der ÖH Uni Graz oder andere von der Österreichischen Hochschüler*innenschaft gewährte Förderungen, für die

soziale Bedürftigkeit nachzuweisen ist, führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

5 Anträge

- 5.1 Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH Uni Graz gestellt werden. Für Studierende, denen eine Übermittlung per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich ist (zB. weil sie keinen PC oder Laptop besitzen oder keinen Internet-Zugang haben), ist die Antragstellung auch beim Sekretariat der ÖH Uni Graz möglich. Die Unterlagen werden dort durch das Sekretariat der ÖH Uni Graz gescannt und weiter übermittelt.
- 5.2 Aus dem Antrag hat hervorzugehen, welche Art von Therapie (Gruppentherapie - bei Auswahlmöglichkeit welche Gruppe - oder Individualtherapie - inkl. Psychotherapeut*in in Supervision oder fertig ausgebildete Psychotherapeut*in) der/die Studierende wünscht.
- 5.3 Die Antragsfristen werden auf der Webseite des Sozialreferats der ÖH Uni Graz bekanntgegeben.
- 5.4 Grundsätzlich ist nur ein Antrag pro Person pro Semester möglich. Ein abgelehnter Antrag auf Gruppentherapie bzw. Individualtherapie berechtigt jedoch zu einem Antrag auf die jeweils andere Therapieart.
- 5.5 Der Antrag ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihm sind folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:
 - 5.4.1 Kopie der Uni Graz Card,
 - 5.4.2 Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.

6 Nachweise

Dem Antrag sind gegebenenfalls auch folgende Nachweise beizulegen:

- 6.1 Im Falle eines geminderten Studienerfolgsnachweises hat der/die Studierende Unterlagen dem Antrag beizufügen, die in Punkt 2.4 oder 2.5 erwähnte Gründe für den geminderten Studienerfolg nahelegen.
- 6.2 Der Nachweis sozialer Bedürftigkeit erfolgt freiwillig. Dafür sind dem Antrag Unterlagen beizufügen,
 - 6.2.1 die Zuschüsse nach Punkt 4.2 beweisen oder
 - 6.2.2 die soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 4.1 nahelegen. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt nach diesem Punkt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise, jedenfalls hat die antragstellende Person die Transaktionen der letzten drei Monate aller seiner/ihrer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

7 Verfahren & Vergabe

- 7.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.
- 7.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.
- 7.3 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem/der zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuerstatten.
- 7.4 Der/die zuständige Sachbearbeiter*in kann bei unvollständigen Anträgen und Anträgen, bei denen Nachweise nicht ausreichend glaubwürdig erbracht wurden, Unterlagen von der/dem Antragstellenden nachfordern. Werden die angeforderten Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen 10 Tagen, spätestens aber bis zum Ende der Antragsfrist, nachgereicht, wird der/die Studierende zeitlich zurückgereiht, bis alle erforderlichen Unterlagen zugesandt wurden. Ein bis zur Antragsfrist unvollständig gebliebener Antrag gilt als nicht eingereicht.
- 7.5 Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie werden Individualtherapien mit 50€ pro Therapieeinheit für 5 Therapiesitzungen gefördert. Im Falle der Gruppentherapie werden 6 Einheiten unbeschadet Punkt 7.6 finanziert.
- 7.6 Der Selbstbehalt bei Gruppentherapien beträgt 10€ pro Einheit, insgesamt 60€. Dieser Beitrag muss entweder direkt nach der ersten Sitzung bei dem/der Psychotherapeut*in oder spätestens bis zu drei Tage vor dem zweiten Gruppentermin beim Sekretariat der ÖH Uni Graz eingezahlt worden sein. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung erfolgt eine Abmeldung und der/die nächstgereichte Studierende erhält den frei gewordenen Therapieplatz. Eine Refundierung eines bereits eingezahlten Selbstbehalts ist nicht möglich.
- 7.7 Bei Individualtherapien ist ein etwaiger Restbetrag von den Studierenden zu tragen. Eine Begleichung über den Sozialversicherungsträger steht dem auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Zuschuss nicht im Wege. Sollte dadurch der Selbstbehalt weniger als 50€ betragen, ist dies von dem/der Studierenden offenzulegen und der Förderungsbetrag wird entsprechend gekürzt. Der/die Studierende hat die bezahlte Rechnung zu übermitteln und ein Konto bekanntzugeben, sodass der Zuschuss gewährt werden kann. Eine gesammelte Einreichung aller Rechnungen ist ebenso möglich.
- 7.8 Im Falle einer Förderungszusage zur Individualtherapie hat der/die Studierende innerhalb von 3 Wochen eine/n Psychotherapeut*in von der auf der Website des Sozialreferats befindlichen Liste auszuwählen und mit diesem/dieser einen Termin für das Erstgespräch zu vereinbaren. Ansonsten wird die Zuschusszusage neu vergeben. Nach einem Kennenlerngespräch ist der Wechsel des/der Therapeut*in möglich. Dann beginnt die 3-Wochen-Frist neu zu laufen. Sollte das Erstgespräch von dem/der Psychotherapeut*in kostenlos angeboten werden, wird dieses nicht zu den geförderten Therapieeinheiten hinzugerechnet.

- 7.9 Im Falle der Individualtherapie müssen die geförderten Therapiestunden spätestens 5 Monate nach Zuschusszusage in Anspruch genommen worden sein. Ansonsten erlischt der Anspruch.
- 7.10 Der/Die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem/der Finanzreferent*in und dem/der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

8 Datenschutz

- 8.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- 8.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Zuschüssen zur Psychotherapie unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige Sachbearbeiter*in, der/die zuständige Referent*in, der/die Finanzreferent*in, der/die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten/ von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher/innen) können vom Sozialreferent/von der Sozialreferentin weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines/einer neuen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin oder eines/einer neuen Sozialreferenten/Sozialreferentin gewährt werden.
- 8.3 Alle Personen, die nach 8.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Sozialtopfansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Zuschusses zur Psychotherapie sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.
- 8.4 Sämtliche Unterlagen sind in versperrten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten der/die zuständige Sachbearbeiter*in, der/die zuständige Referent*in und das Sekretariat der ÖH Uni Graz.

Anhang 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Zuschuss zur Psychotherapie sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des/der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der/die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Zuschusses zur Psychotherapie dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der/die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Graz an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

Der/die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Graz sowie dem/der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum/Ort

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift